

Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 27. August 2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Friedhofszweck

Die in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg liegenden Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Freden (Leine). Die Friedhöfe dienen vorrangig der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tode in den genannten Gemeinden oder Ortsteilen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde Freden (Leine).

§ 3
Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Teile der Friedhöfe oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen durch Ratsbeschluß beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Eine derartige Entscheidung ist mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) zu veröffentlichen.
3. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
4. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
6. Entschädigungen hierfür werden nicht geleistet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet..
2. Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Samtgemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Drucksachen zu verbreiten;
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlage zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbsmäßige Tätigkeit

1. Gewerbetreibende (Beerdigungsunternehmer, Steinmetze, Gärtner und andere Handwerker), die auf den samtgemeindlichen Friedhöfen arbeiten wollen, müssen dazu die Genehmigung der Friedhofsverwaltung haben. Sie haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Die zugelassenen Gewerbetreibenden erhalten für sich und ihre Bediensteten, die auf dem Friedhof arbeiten sollen, Berechtigungskarten. Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende und deren Bedienstete von der gewerbsmäßigen Tätigkeit wieder ausschließen, wenn sie trotz schriftlicher Verwarnung die Vorschriften der Friedhofsordnung oder die Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht beachten. Auch wegen Unzuverlässigkeit, ungebührlichen Betragens oder unlauteren Wettbewerbs kann die Berechtigung versagt oder jederzeit zurückgenommen werden.
4. Den Gewerbetreibenden ist es untersagt, sich an Gräbern zu beschäftigen, für die sie von den Angehörigen keinen Auftrag erhalten haben.

5. Gewerbetreibende dürfen nur von morgens 8.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr auf dem Friedhof tätig sein. An Sonntagen sowie an Feiertagen dürfen Gewerbetreibende weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
6. Die Durchführung von Arbeiten kann an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie an bestimmten Friedhofsstellen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen oder Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, auf deren Kosten behoben werden oder die Friedhofsverwaltung läßt auf Kosten dieser Gewerbetreibenden die Ausbesserungen durchführen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Stoffen hergestellt sein, die sicherstellen, daß durch das Material der Särge eine ordnungsgemäße Verwesung innerhalb der Ruhezeit gegeben ist.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden durch die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen freiberuflich tätigen Totengräbern ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
2. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
4. Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
5. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederherrichtung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
6. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
7. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.
8. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 13

Einteilung

1. Die Gräber werden angelegt als:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasengräber mit Namenstafel
 - f) anonyme Urnengräber
 - g) anonyme Rasengräber
 - h) Urnengräber im Rasenbereich mit Namensplatte
Die Namensplatten haben eine Größe von 30 x 40 cm
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

A. Reihengrabstätten

§ 14

Belegung der Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen, neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder (bis zu 5 Lebensjahren) in einem Grab zu bestatten.
3. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 15 Grabmaße

1. Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Reihengräber für Personen über 5 Jahre

2. Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

§ 16 Wiederbelegung von Reihengräbern

Die Reihengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt. Über die Wiederbelegung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sie wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

B. Wahlgrabstätten

§ 17 Freigabe von Wahlgräbern

Wahlgrabstätten sind Grabstätten von grundsätzlich nur 2 Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Feld der Wahlgräber von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Sie werden erst wieder freigegeben, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen erworben ist. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

§ 18 Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bescheinigung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so sind die Berechtigten zur Wahrung der Ruhefrist verpflichtet, das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf nicht genutzte Stellen verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
3. Das Recht an einer Wahlgrabstätte erlischt:
 - a) wenn der Friedhof oder der betreffende Teil davon als Begräbnisplatz geschlossen wird;
 - b) nach Ablauf der Nutzungszeit.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 19 Zahl der Beisetzungen

1. Die Zahl der beizusetzenden Leichen richtet sich nach der Zahl der erworbenen Grabstellen. In den Grabstellen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
2. Der Erwerber kann der Friedhofsverwaltung die Personen schriftlich benennen, die in den Wahlgrabstellen beigesetzt werden sollen. Andere Bestattungen dürfen dann in diesen Grabstellen nicht vorgenommen werden.

§ 20 Ausmaße der Grabstellen

Als Abmessungen für Wahlgräber:

- a) Wahlgräber:
Länge 2,50 m, Breite 2,50 m.

§ 21 Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle

In einer bereits für eine Bestattung benutzten Grabstelle eines Wahlgrabes kann erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder eine Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 22**Bänke**

Das Aufstellen von Bänken auf Wahlgrabstätten ist nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 23**Ausgemauerte Gräber**

Die Ausmauerung von Grabstätten ist nicht gestattet.

C. Urnenreihengrabstätten**§ 24**

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
2. Urnen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Urne nur dann beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet. Bei der Beisetzung muß das Nutzungsrecht für die vorhandene Wahlgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.
3. Urnenkammern dürfen nicht angelegt werden.

§ 25**Grabmaße**

Die Größe einer Urnenreihengrabstelle beträgt

0,50 m x 0,50 m = 0,25 qm

§ 26

Soweit nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ersichtlich, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

D. Urnenwahlgrabstätten**§ 27**

Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 28 Grabmaße

Eine Urnenwahlgrabstätte ist 1,00 m x 1,00 m = 1,00 qm oder ein Mehrfaches dieser Einheit groß. In einer Stelle von 1,00 qm dürfen bis zu 4 Urnen, in einer Stelle von 2,00 qm bis zu 8 Urnen beigesetzt werden usw.. Bei Urnenwahlgrabstätten sind Urnenkammern nicht gestattet. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet.

§ 29 Erlöschen des Nutzungsrechts

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 30

Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

E. Rasengräber

§ 31

Rasengräber mit Namenstafel sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nur durch eine Stein- tafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Ver- storbenen enthält.

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Reihengrabstelle.

F. Anonyme Rasengräber

§ 32

Anonyme Rasengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, ohne Kennzeichnung der ge- nauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Reihengrabstelle.

G. Anonyme Urnengräber

§ 33

Anonyme Urnengräber sind Aschenstätten, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

§ 34

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Urnenreihengrabstätte.

H. Urnengrabstelle im Rasenbereich mit Namensplatte

§ 35

1. Urnengrabstellen im Rasenbereich mit Namensplatte sind Grabstätten für die Erdbeisetzungen, die nur durch eine Steintafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.
2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Urnenreihengrabstätte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 36

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 37

Besondere Gestaltungsvorschriften zur Anlegung von Grabmalen und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und die Genehmigung zur Einrichtung von Grabmalen zu versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
2. Nicht genehmigungsfähig sind:
 - a) Natursteinsockel aus anderen Werkstoffen als zum Grabmal selbst verwendet werden,
 - b) Grabmale und Einfassungen aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
 - c) Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
 - d) ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - e) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
 - f) Inschriften, die der Form des Grabmals und der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie in der Farbe und Bearbeitung dem Werkstoff des Grabmales nicht angepaßt sind,
 - g) Lichtbilder, Emailleplatten.
3. Holzkreuze sind in Gestalt und Material nur in bodenständiger Ausführung erlaubt. Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
4. Grabmale auf Reihengräbern dürfen nicht höher als 0,80 m einschl. Sockel sein. Auf Wahlgrabstätten errichtete Grabmale dürfen nicht höher als 1 m sein.
5. Eine Verwendung von Grabplatten zwischen den stehenden Grabmalen ist gestattet. Sind Grabstättenflächen vorgesehen, in denen nur Grabplatten verwendet werden können, so ist die Aufstellung von anderen Grabmalen nicht gestattet.

6. Die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig einzuholen.
7. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriß, Vorder- und Seitenansicht) im Maße 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind anzugeben: Der Werkstoff, die Bearbeitungsweise, die Schrift- und Schmuckverteilung sowie die Schmuckfarbe.
8. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
9. Bei Errichtung dieser Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Sie ist dem Friedhofswärter auf Verlangen vorzuzeigen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Berechtigten entfernt werden.
10. Firmenhinweise jeder Art dürfen nicht angebracht werden.
11. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur Pflanzen, nicht auffällig wirkende Steinplatten oder Kies verwendet werden. Das Abdecken der Grabflächen mit Beton ist verboten.

VI. Grabmale

§ 38

Unterhaltung der Grabmale

Auf den Grabstellen errichtete Denkmale müssen von den Benutzungsberechtigten solange in gutem Zustand gehalten werden, als ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn dies ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Durch die Form der Denkmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 39

Entfernung von Grabmalen

1. Die in § 37 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Die nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist nicht entfernten Grabmale, Einfriedigungen usw. gehen nach Jahresfrist entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.

§ 40

Bauliche Unterhaltung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken können. Diese Bestimmung gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die auch für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen, aufzukommen haben.
3. Ebenso sind die Berechtigten für jeden Schaden haftbar, der an anderen Personen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der

Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Kosten für diese Entfernung hat der jeweilige Berechtigte zu tragen.

4. In Fällen akuter Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, umzulegen. Hierbei ist mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Die Grabmale sind auf den Grabstätten zu lagern.

VII. Pflege der Grabstätten

§ 41

Gärtnerische Pflege

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise (§ 36) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anordnen oder diese Arbeiten auf Kosten der Berechtigten vornehmen lassen.
4. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt sonst keinen besonderen Anforderungen. Alle gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt und verändert werden.
5. Grabbeete dürfen nicht über 0,25 m hoch sein.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art und den Umfang der Gräber erlassen.
8. Das Abstellung von Pflanzschalen, Blumen usw. auf Rasengräbern mit Namensplatte und Urnengräbern mit Namensplatte ist untersagt. Grabschmuck ist an den dafür angelegten Trauerstellen abzulegen.

§ 42

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten, seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 3 hinzuweisen.

§ 43 Schadenersatz

Anspruch auf Entschädigung wegen Einebnung der Grabstätten oder Beseitigung ihrer Ausstattung nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsdauer bei Wahlgräbern kann nicht geltend gemacht werden.

VIII. Listenführung

§ 44 Verzeichnisse

Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse der Beigesetzten mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen- und Wahlgräber
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.)

IX. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 45 Trauerfeiern

Der Samtgemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine ordnungsmäßige und hygienische Aufbewahrung der Leichen. Sie hat deshalb Friedhofskapellen errichtet, mit denen gleichzeitig ein separater Raum für die Aufbewahrung der Leichen erstellt worden ist. Ist in einem Ortsteil eine Friedhofskapelle nicht vorhanden, so ist die Kapelle der Nachbargemeinde bzw. des Nachbarortsteiles in Anspruch zu nehmen. Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Sargträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen.

§ 46

Sämtliche Todesfälle und der Zeitpunkt der Beerdigung sind der Samtgemeindeverwaltung oder dem von ihr mit der Betreuung der Friedhofskapellen Beauftragten unverzüglich bekanntzugeben.

§ 47 Benutzung der Friedhofskapelle

1. In den Friedhofskapellen werden sämtliche Leichen aufgenommen, und zwar in verschlossenen Särgen und soweit es der Raum gestattet. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 7 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381).

2. Die Verstorbenen sind von den Angehörigen spätestens 36 Stunden nach dem Eintreten des Todes in die Leichenhalle zu überführen.
3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu bestimmten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
4. Für die im Zusammenhang mit dem Begräbnis stehende Trauerfeier wird hiermit die Benutzung der Friedhofskapelle vorgeschrieben.
5. Für den Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung trotz entsprechender Belehrung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,00 EURO angedroht. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.
6. Die Reinigung der Friedhofskapelle obliegt dem Bestatter. Anfallende Kosten sind mit den Angehörigen abzurechnen.

§ 48

Besichtigung durch Angehörige bei ansteckender Krankheit

Die Leichen der anzeigepflichtigen, an ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sofern das nicht möglich ist, kann die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle versagt werden. Sie dürfen im übrigen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

§ 49

Die in dieser Satzung aufgeführten Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) befinden sich auf den Friedhöfen der zuständigen Kirchengemeinden. Wegen der Beisetzung haben sich die Hinterbliebenen mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Diese veranlassen die Beisetzung.

X. Schlußbestimmungen

§ 50

Alte Rechte

1. Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben weiterhin bestehen.
2. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 51

Haftung

Die Samtgemeinde Freden (Leine) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 52 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Freden (Leine) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.06.1984 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 22.10.2001 außer Kraft.

Freden, den 27. August 2003

Samtgemeinde Freden (Leine)

gez. Thiel
Samtgemeindebürgermeister

gez. Lampe
Samtgemeindedirektor I.V.

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 38 vom 17.09.2003 bekannt gemacht.

In die vorstehende Fassung sind eingearbeitet

A

die I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) vom 12. April 2007 > **Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 16 vom 16.04.2007 bekannt gemacht.**

B

die II. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) vom 17.10.2007 > **Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 42 vom 24.10.2007 bekannt gemacht.**